



**Satzung**  
**über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen**  
**in der Marktgemeinde Altmannstein**  
**(Grünanlagensatzung)**  
**vom 12.05.2020**

der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

**Präambel**

Öffentlichen Grünanlagen kommt in Kommunen neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die in den als Bestandteil genannten Plänen (Anlagen 1 bis 18) dargestellten Grünflächen Freizeitanlagen sowie Bolz- und Spielplätze („Grünanlagen“). Bestandteile dieser Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spielplätze, Bolzplätze und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

**§ 2**

**Recht auf Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtung nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
  1. das Betreten von Blumenschmuckpflanzungen,
  2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können,
  3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
  4. das Nächtigen,
  5. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Rad fahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Rad fahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  6. das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
  7. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen und das Grillen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
  8. das Rauchen und der Alkoholenuss auf Spielplätzen,
  9. der Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
  10. das Betteln in jeglicher Form.

### **§ 4**

#### **Mitführen von Hunden und anderen Tieren**

- (1) Wer in den Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Spielplätzen und Bolzplätzen mitzuführen oder laufen zu lassen, außer auf Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Hunde dürfen in den Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen nicht laufen gelassen werden.

Von den Verboten der Absätze 2 bis 5 sind ausgenommen Dienst, Rettungs-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz

## **§ 5**

### **Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen**

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigten für Bolz- bzw. Spielplätze oder die Beschränkung von Spielgeräten für Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

## **§ 6**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder her zu stellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Altmannstein.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen können Gebühren erhoben werden.

## **§ 8**

### **Benutzungssperre**

Aus pflege- oder bautechnischen Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 9**

### **Entwidmung**

- (1) Auf den Erhalt der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Falls Grünanlagen oder Teilfläche derselben unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt werden, werden diese entsprechend bekannt gegeben.

## **§ 10 Anordnungen**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 11 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Altmannstein haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert,
2. den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund oder andere Tiere auf Spielplätzen oder Bolzplätzen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund oder andere Tiere Grünanlagen verunreinigen lässt,
5. entgegen § 4 Abs. 5 einen Hund in Rasenflächen und auf Blumenschmuckpflanzungen laufen lässt,
6. Bolz- bzw. Spielplätze außerhalb der zugelassenen Spielzeiten gem. § 5 benutzt,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 8 betritt,
8. den Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals Zuwiderhandelt.

**§ 14**  
**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist, an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Marktgemeinde Altmannstein beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

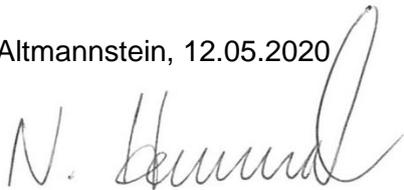
**§ 15**  
**Bestandteile**

Bestandteile dieser Satzung sind die in § 1 genannten Pläne (Anlagen 1 bis 18).

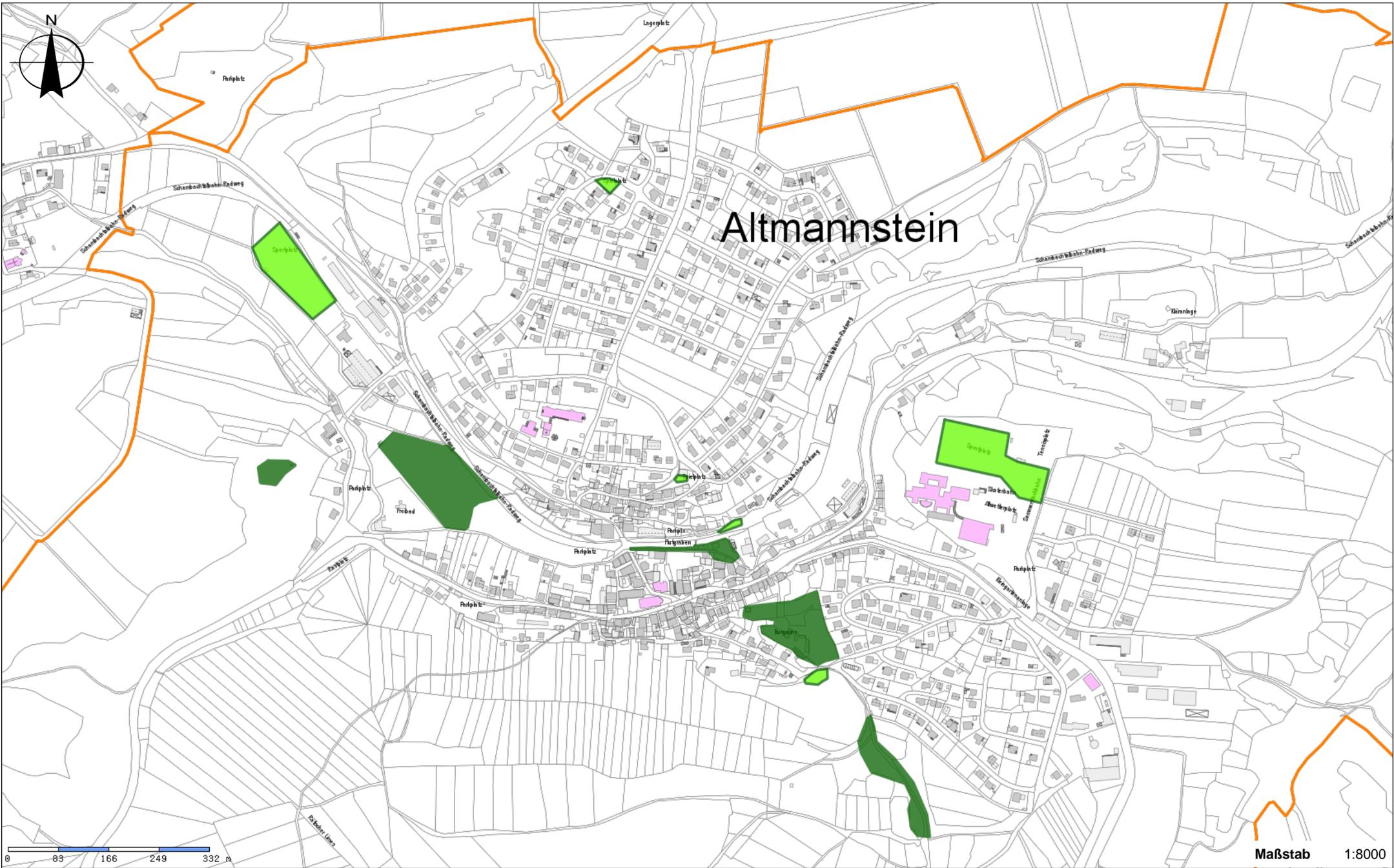
**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmannstein, 12.05.2020

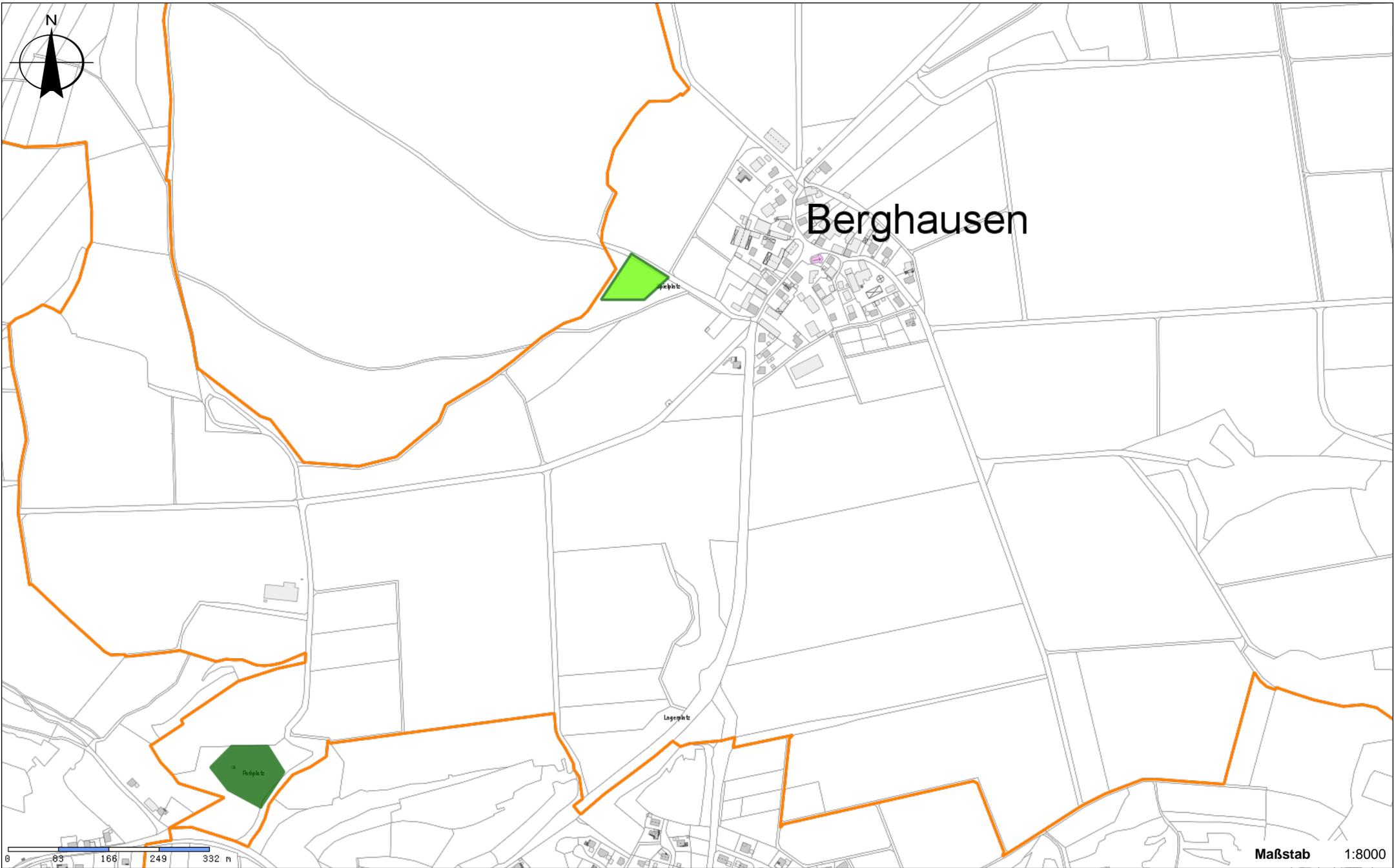


Norbert Hummel  
1. Bürgermeister



Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche



21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:8000

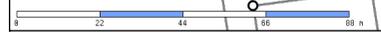
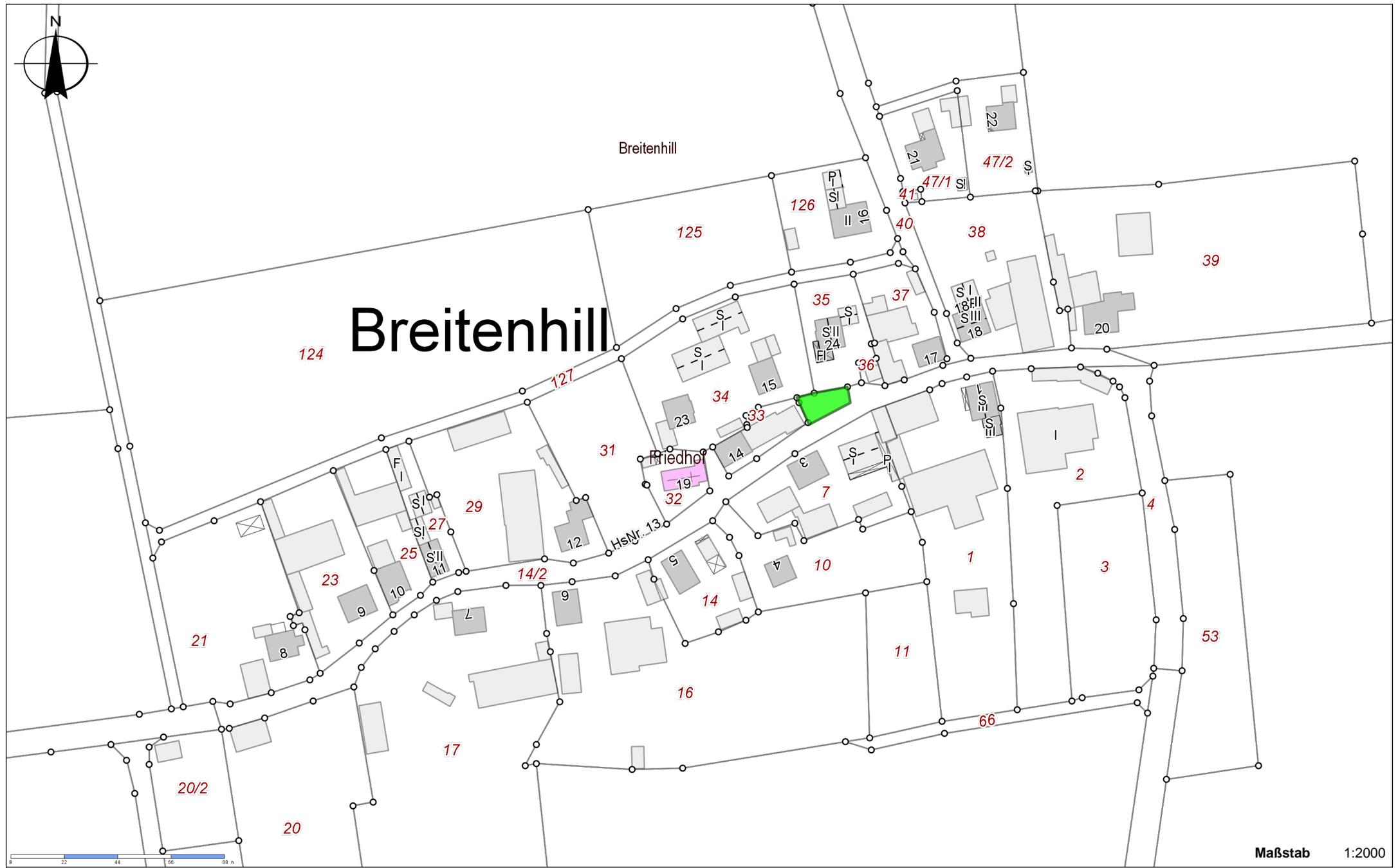
Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1



# Breitenhill



Maßstab 1:2000

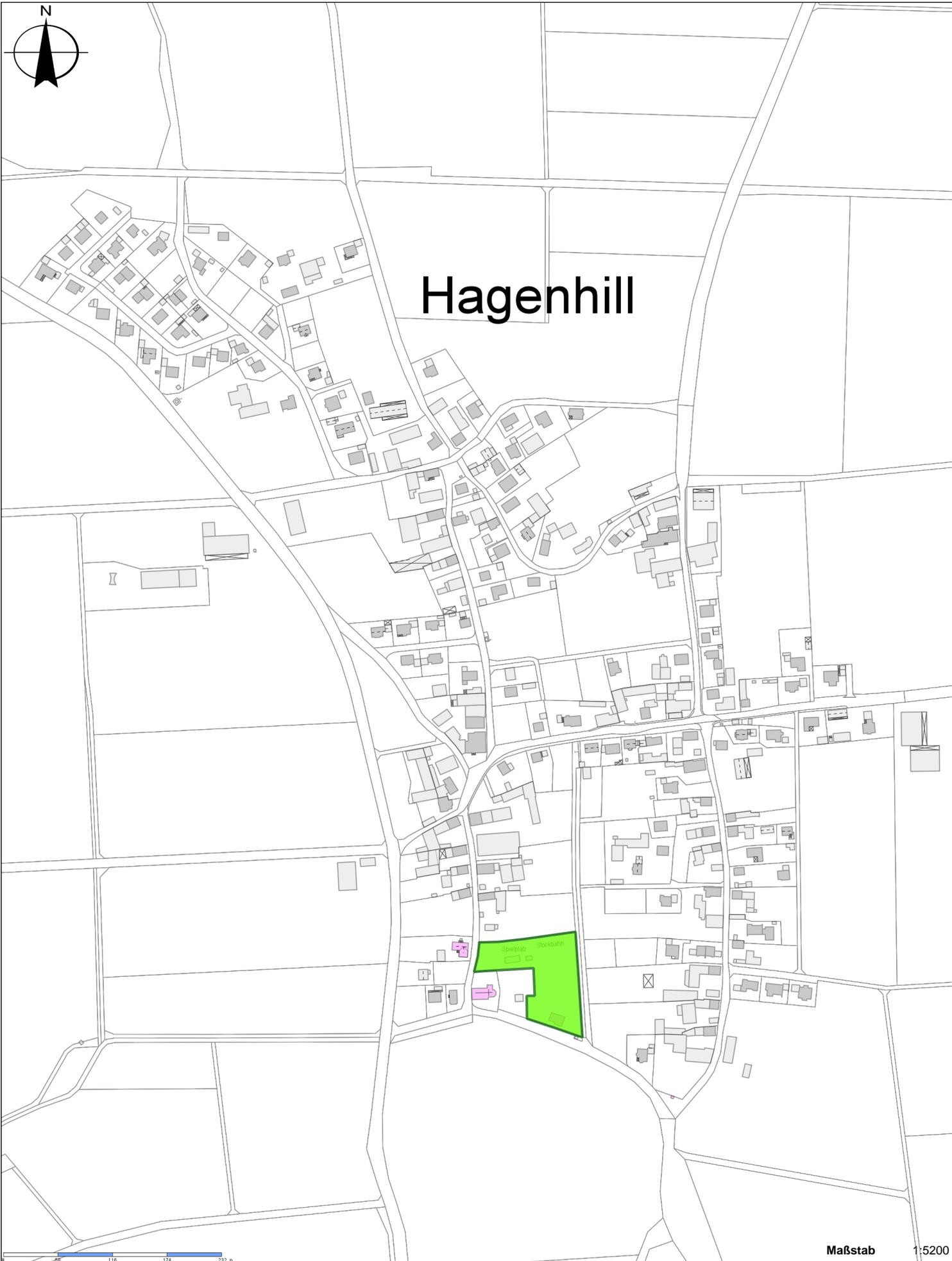
21. April 2020

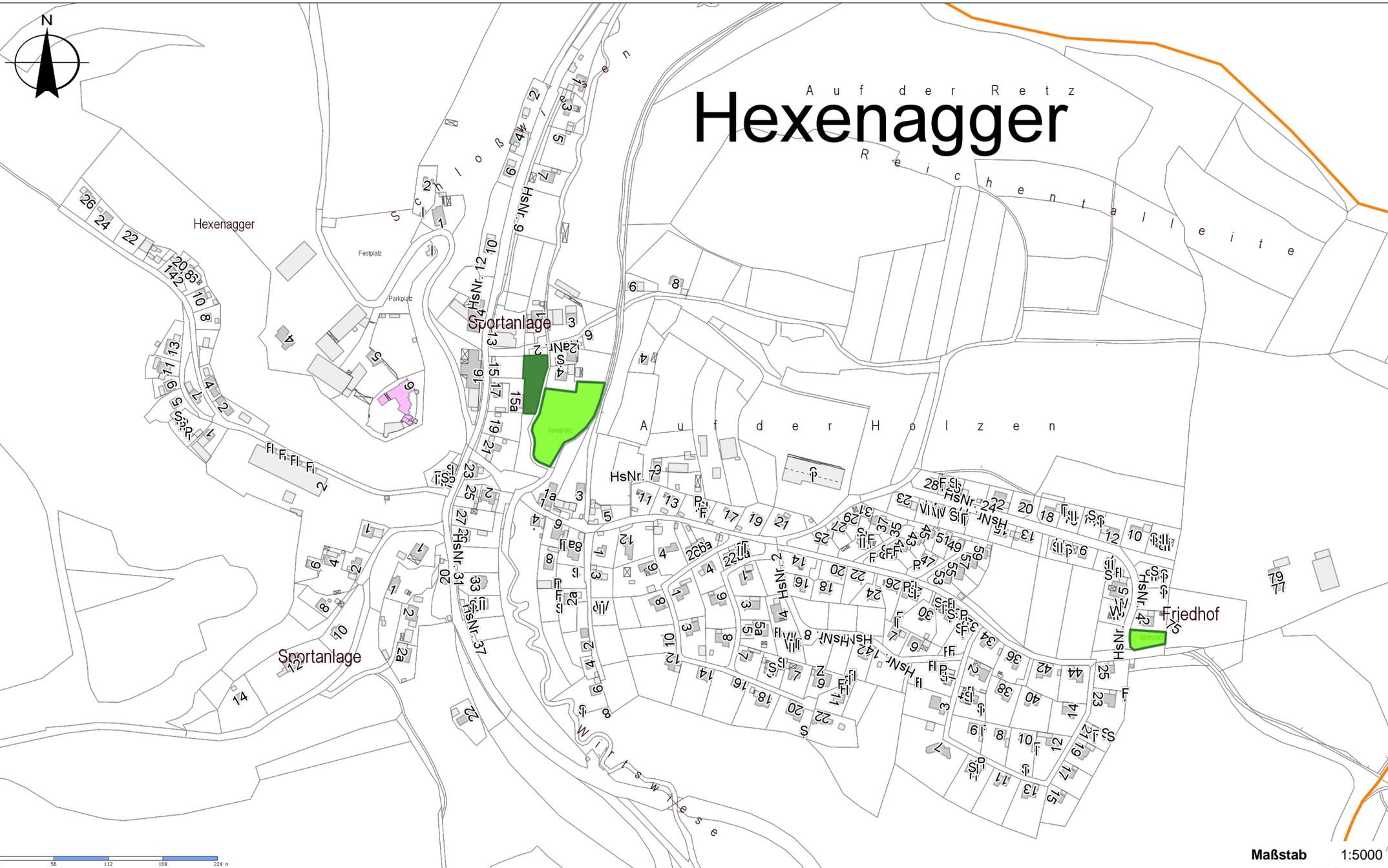
Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

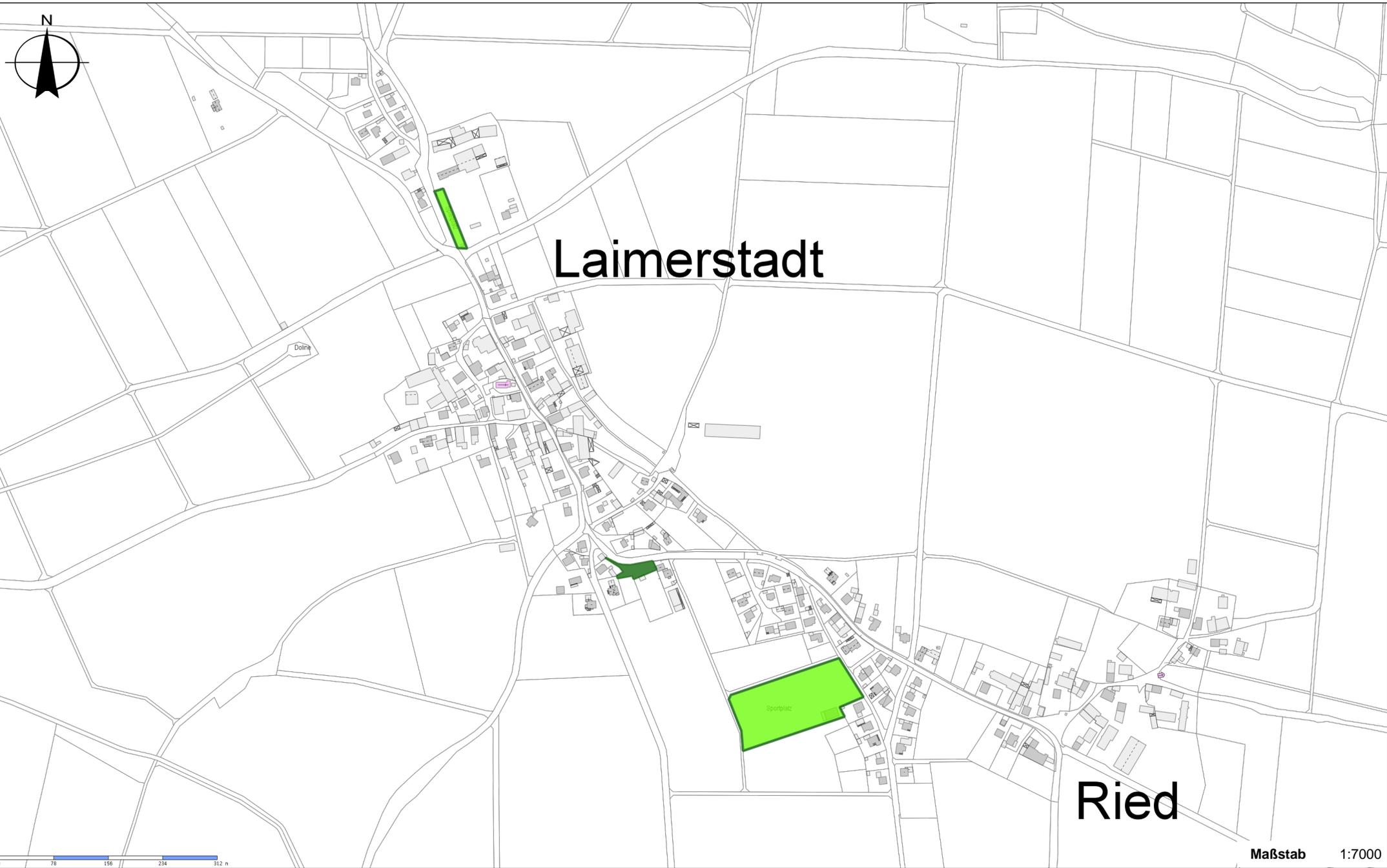
Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche









# Megmannsdorf

Maßstab 1:2200

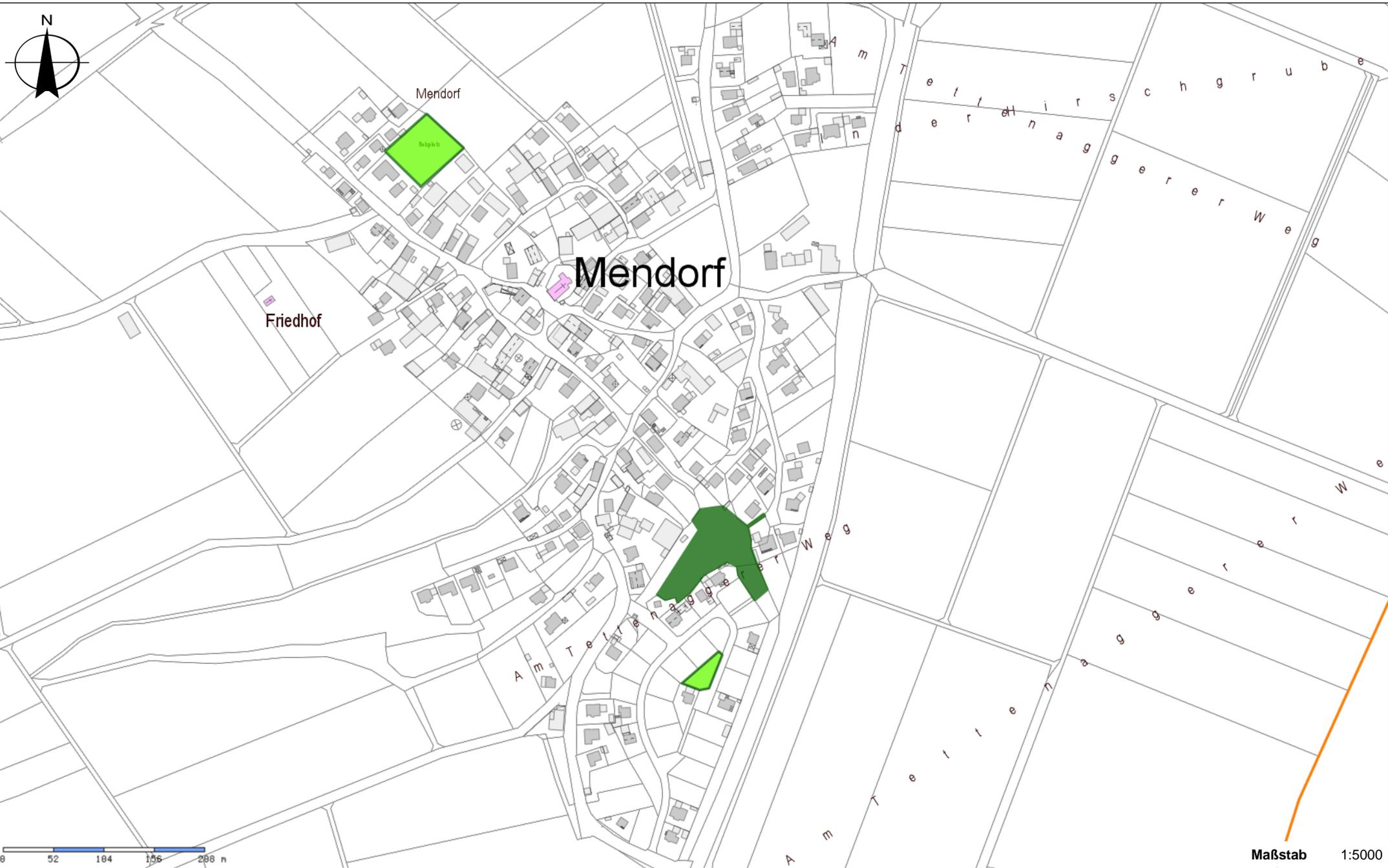
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Seite 1

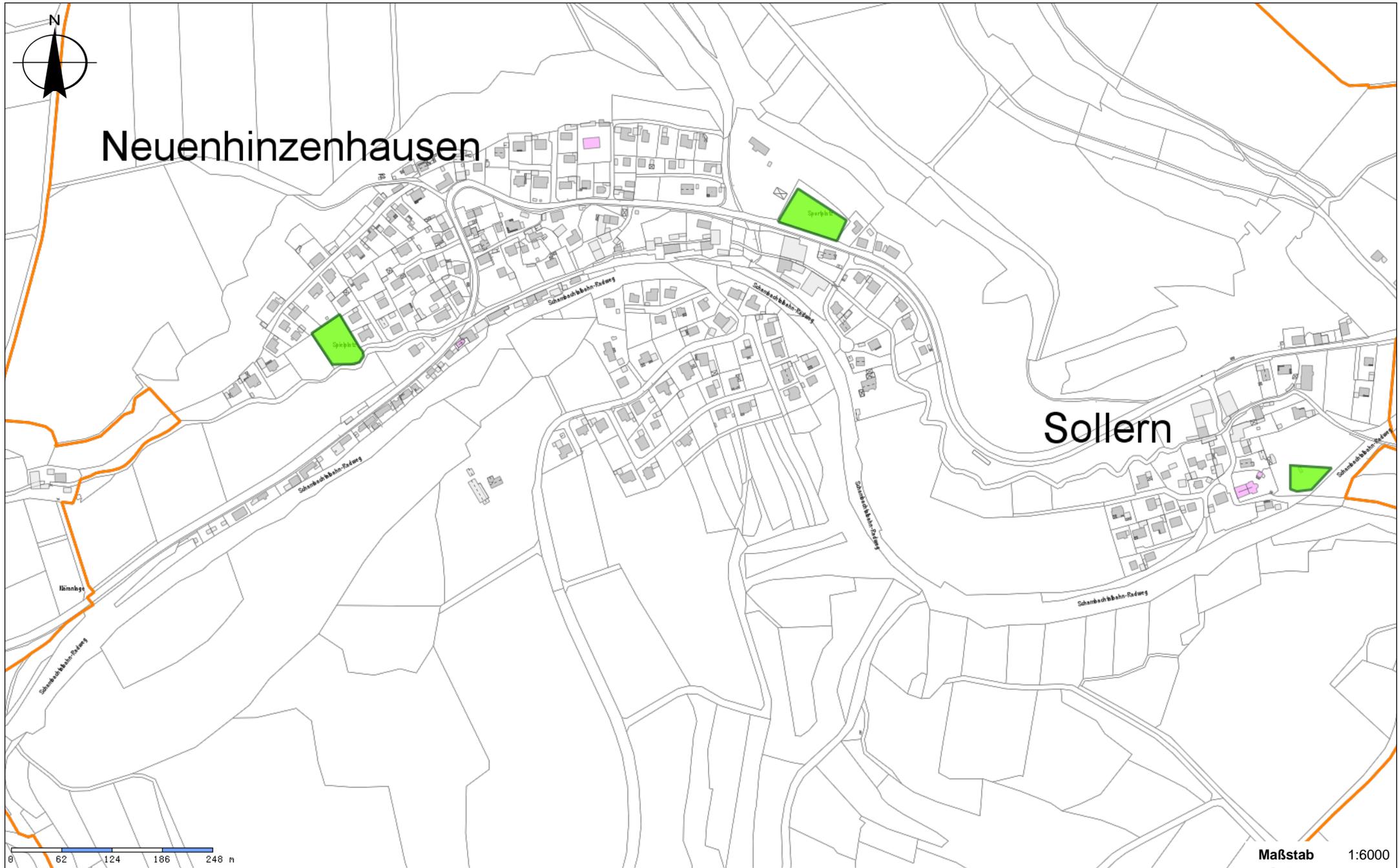
Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche





# Neuenhinzenhausen



0 62 124 186 248 m

Maßstab 1:6000

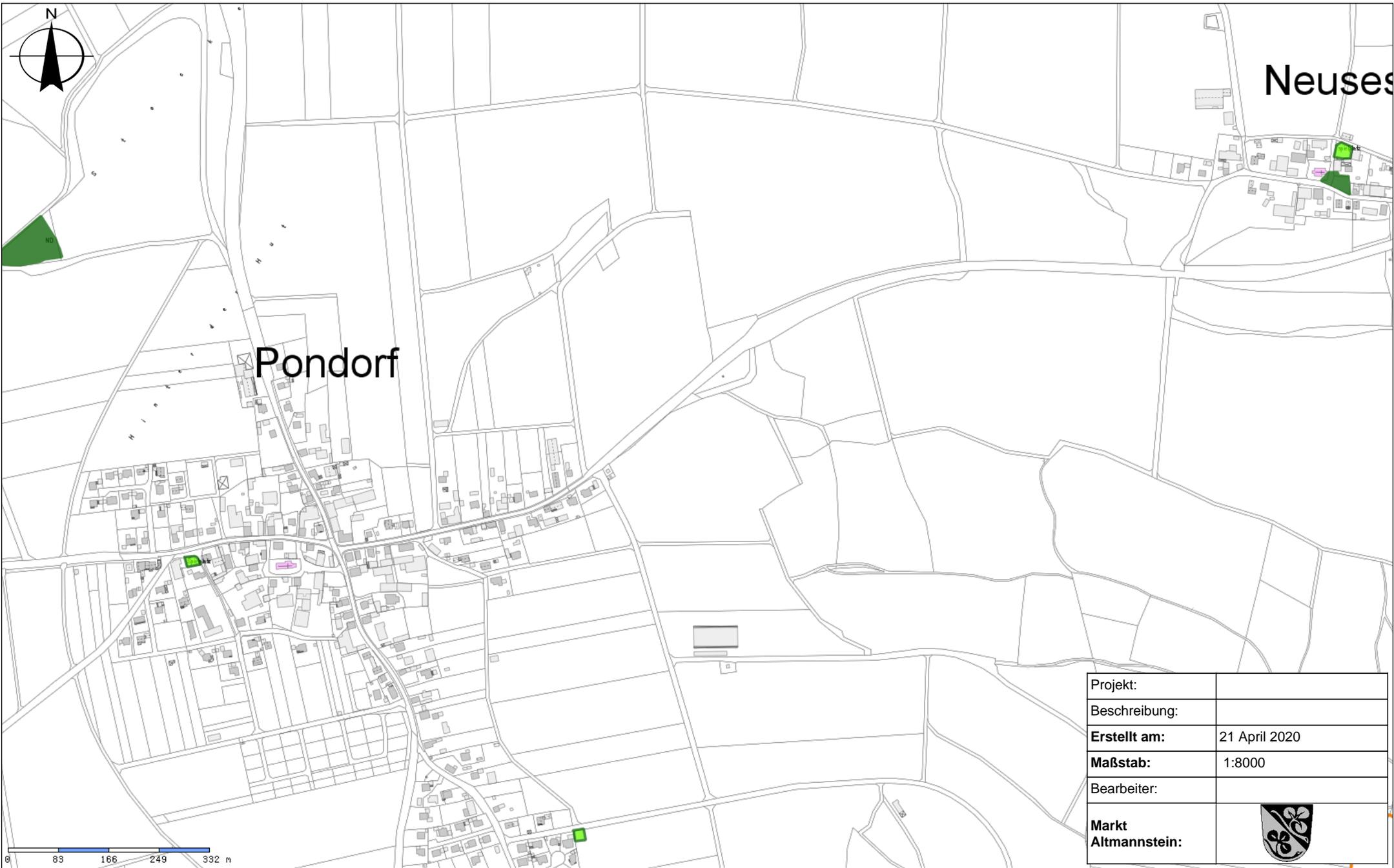
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1

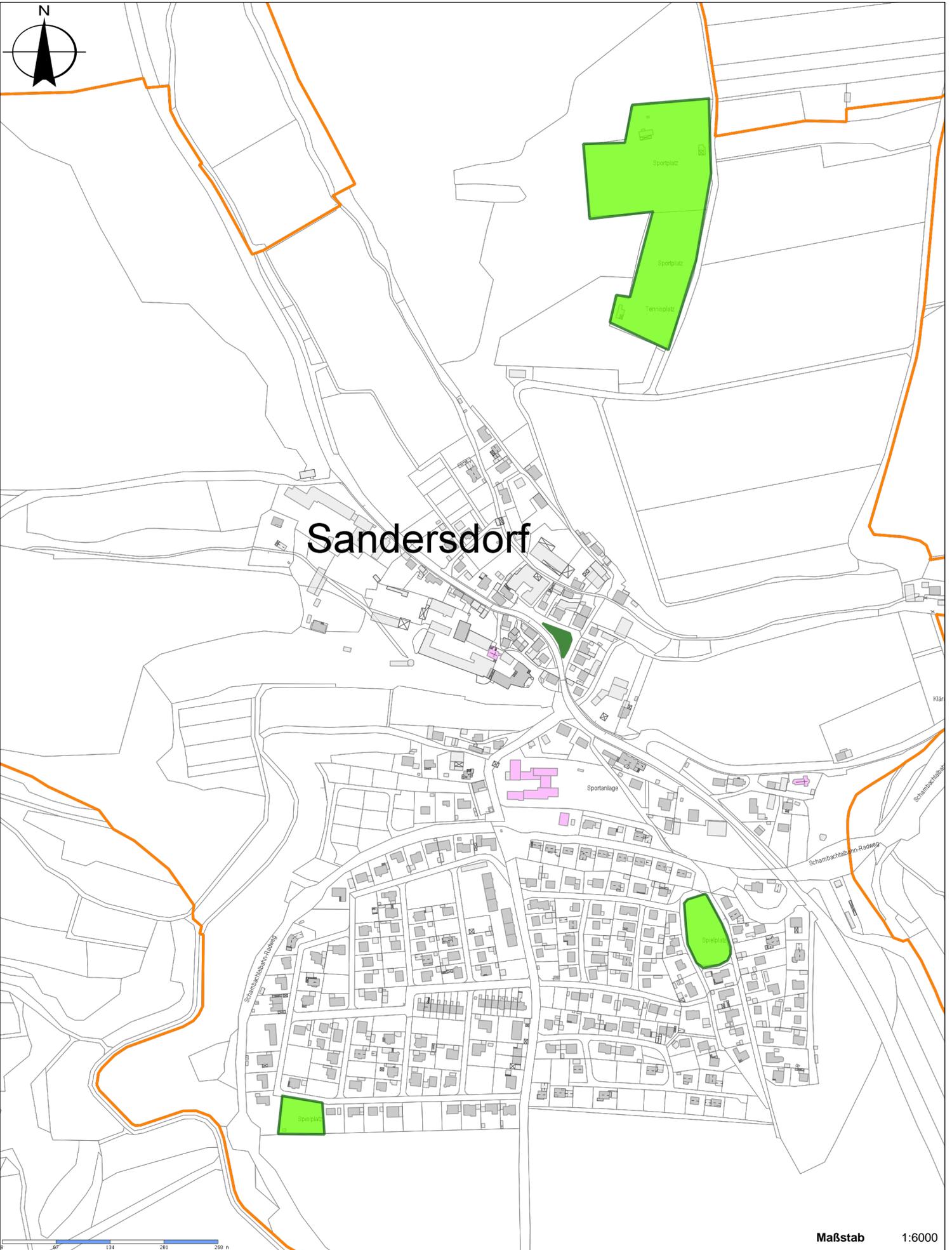


Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

Seite 1

öffentliche Grünfläche



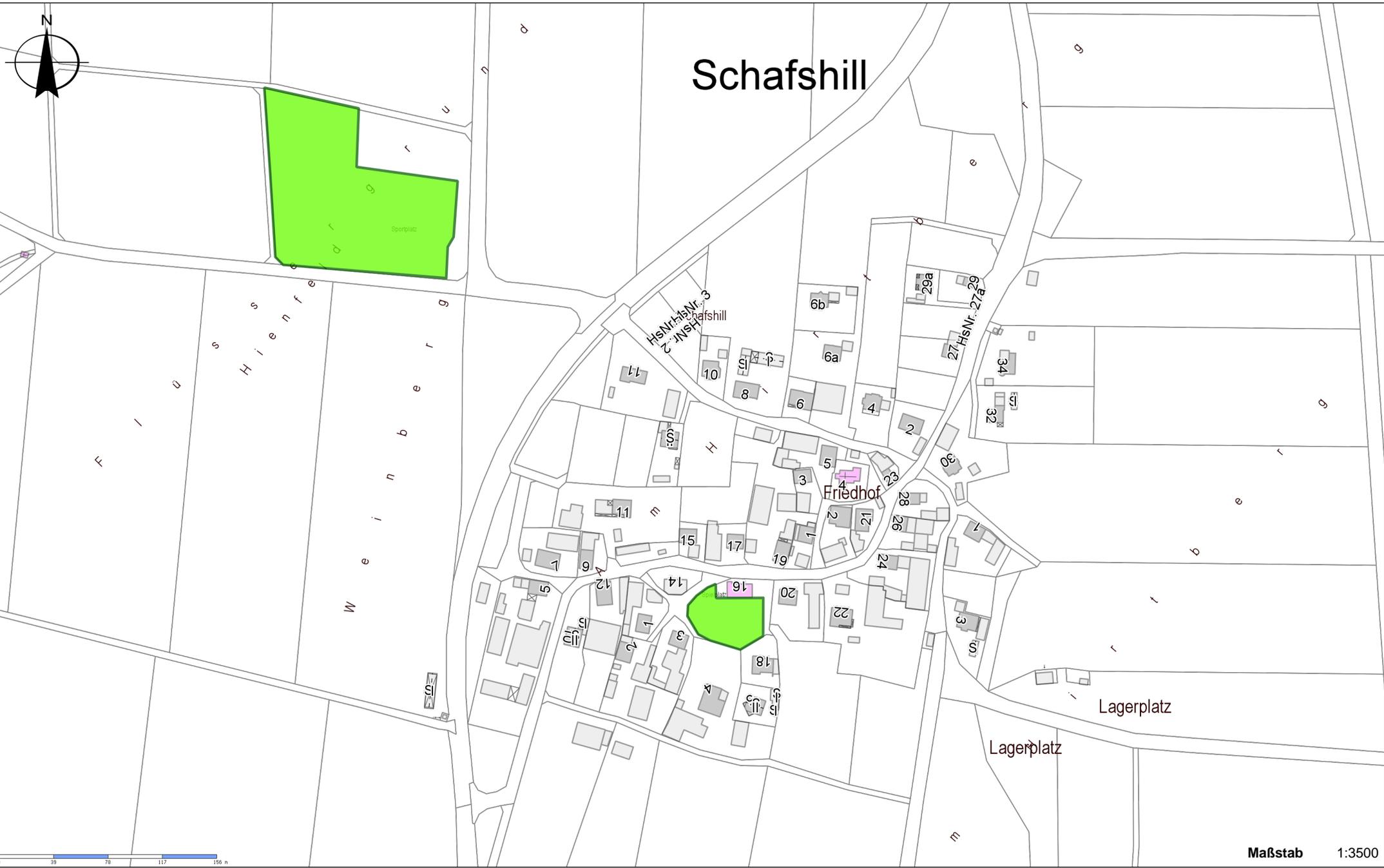
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

Seite 1

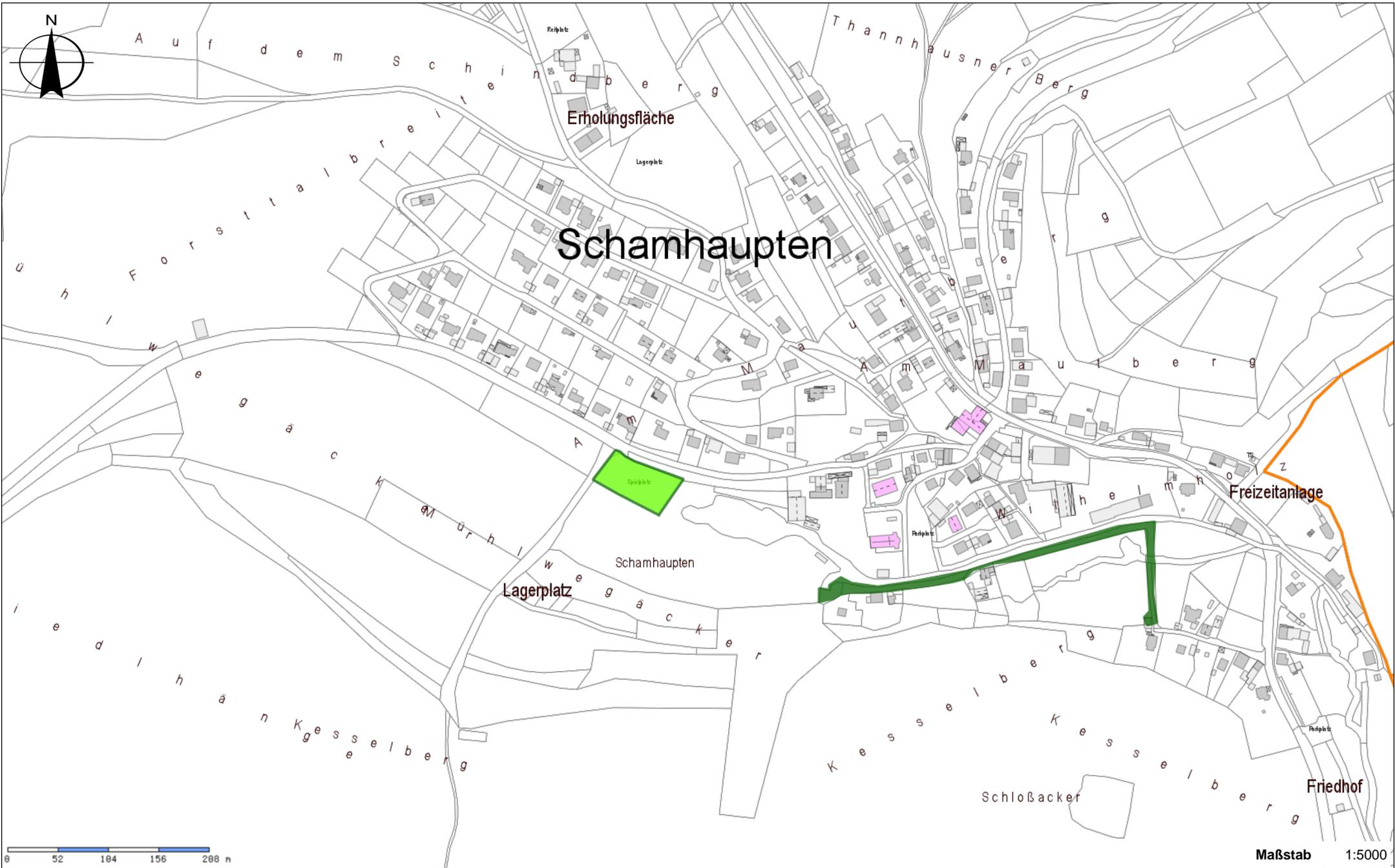
öffentliche Grünfläche

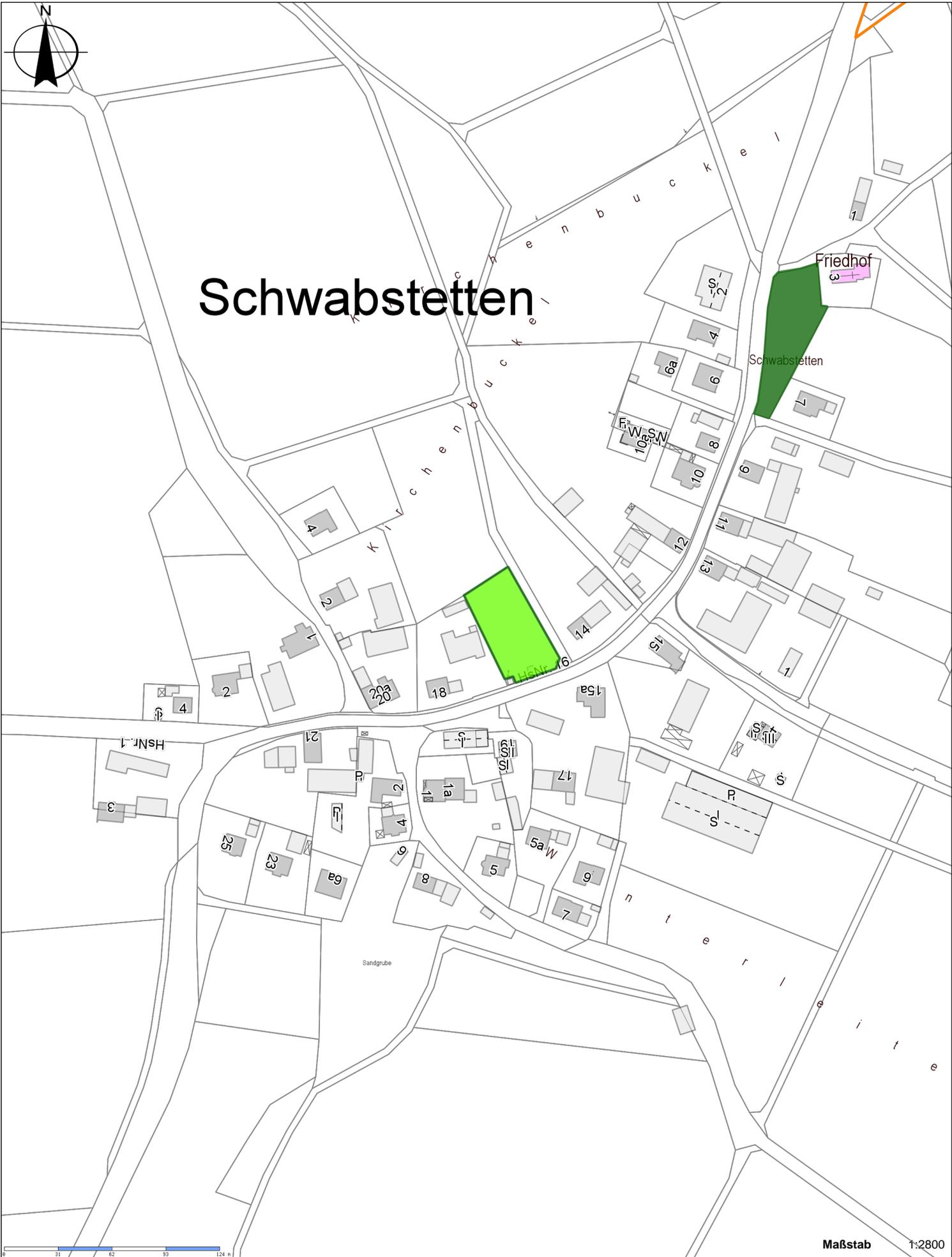


# Schafshill

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche





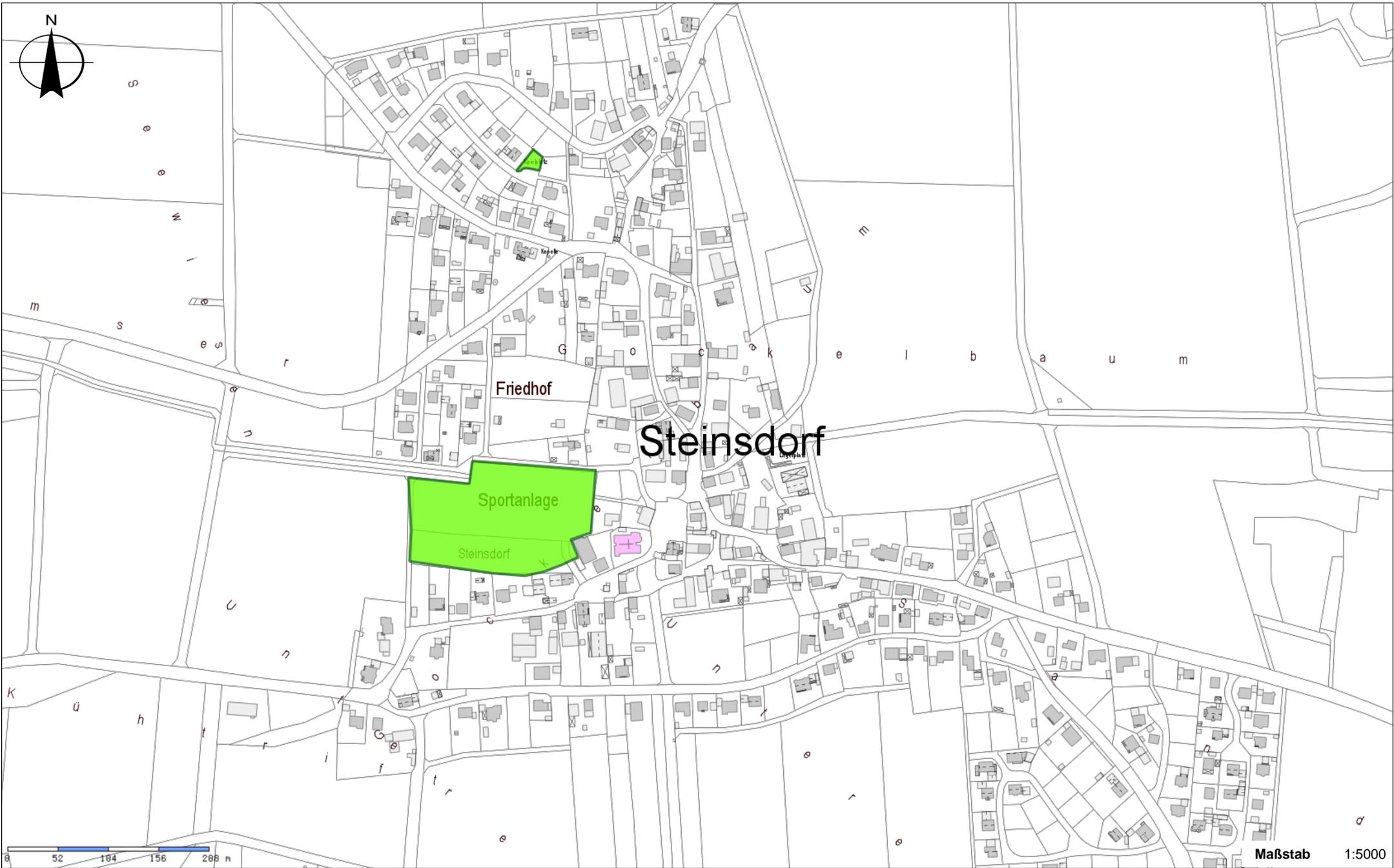
# Schwabstetten

Friedhof

Schwabstetten

Sandgrube

Maßstab 1:2800



21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Maßstab 1:5000

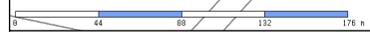
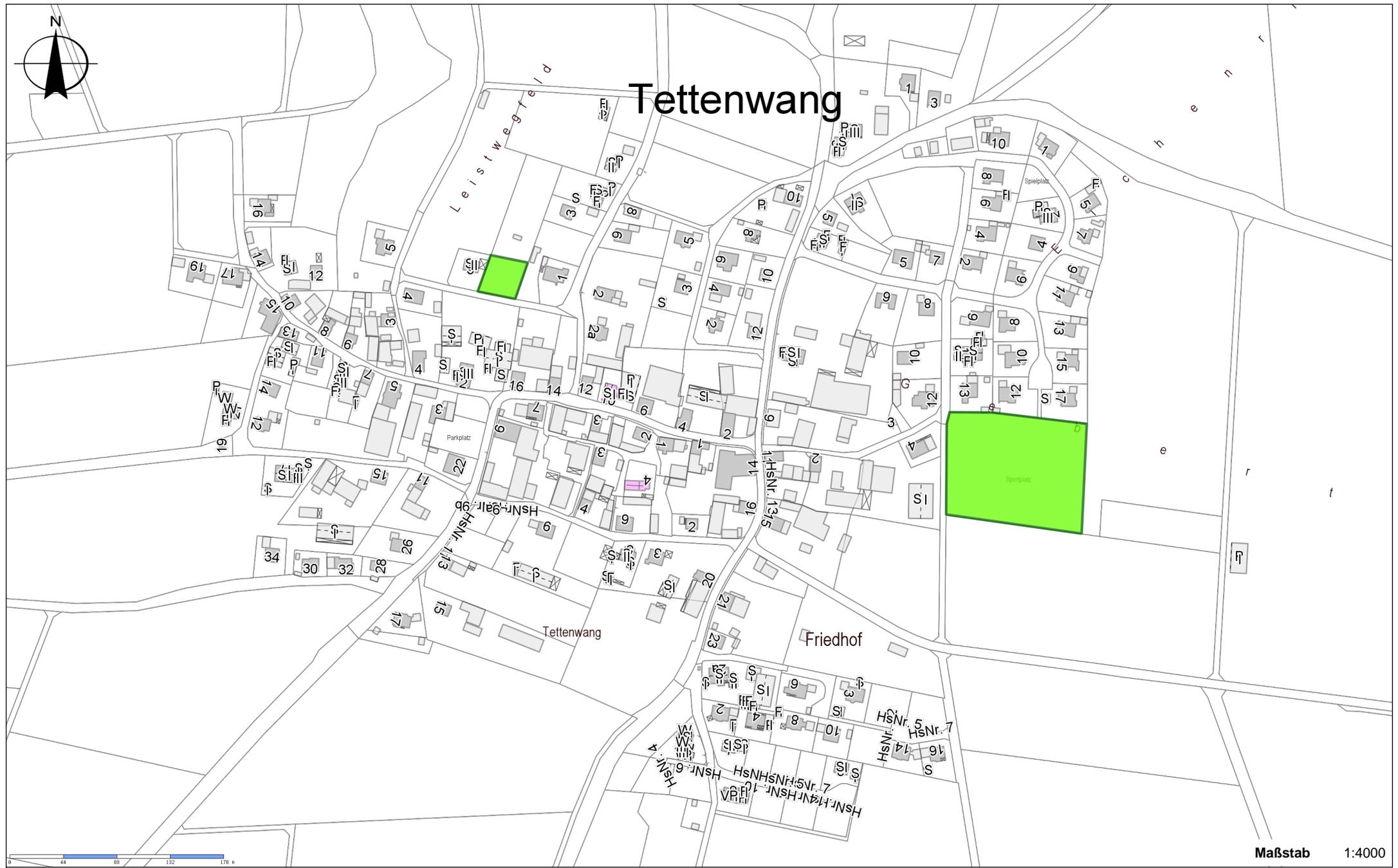
Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1



# Tettenwang



Maßstab 1:4000

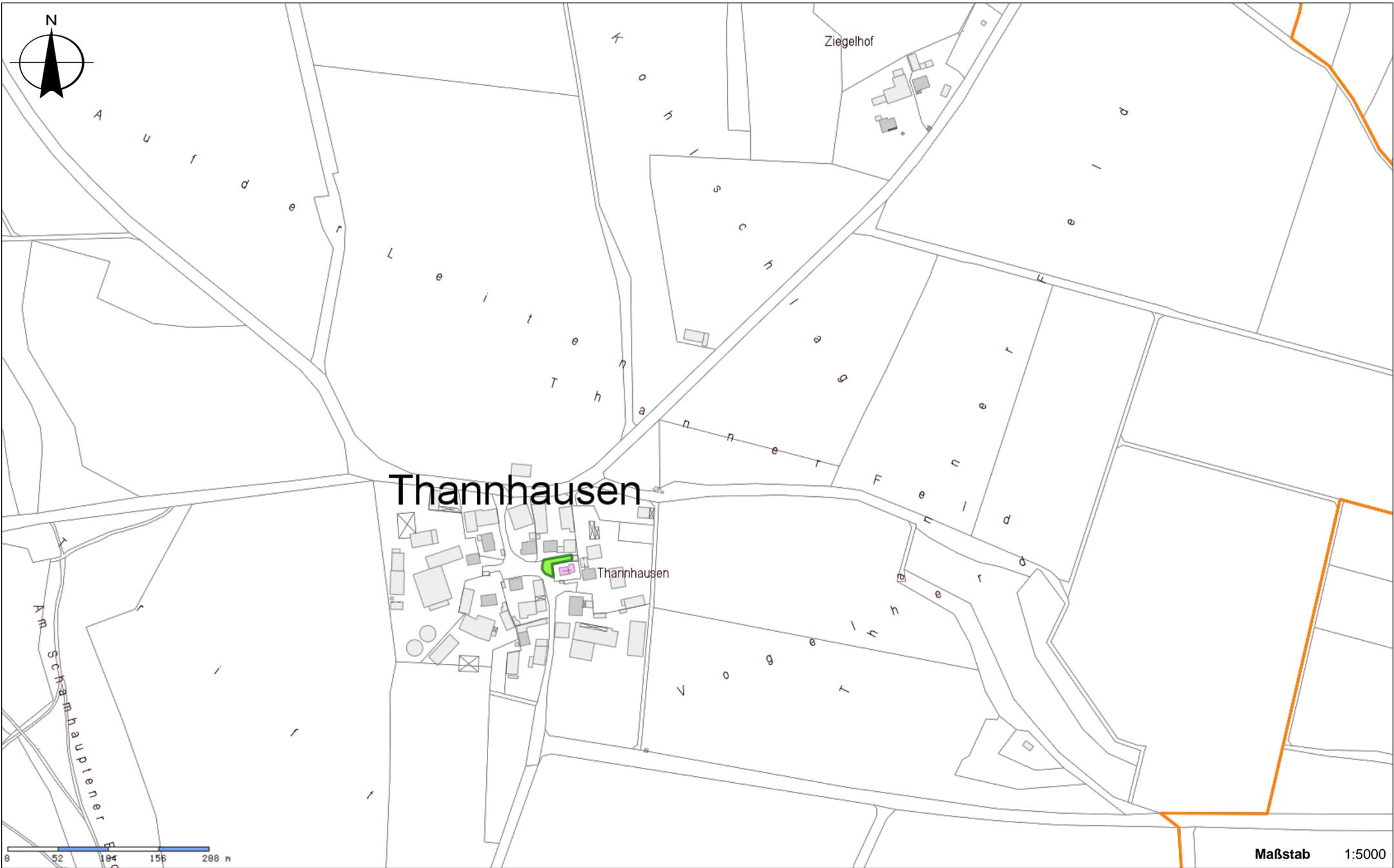
21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche

Seite 1

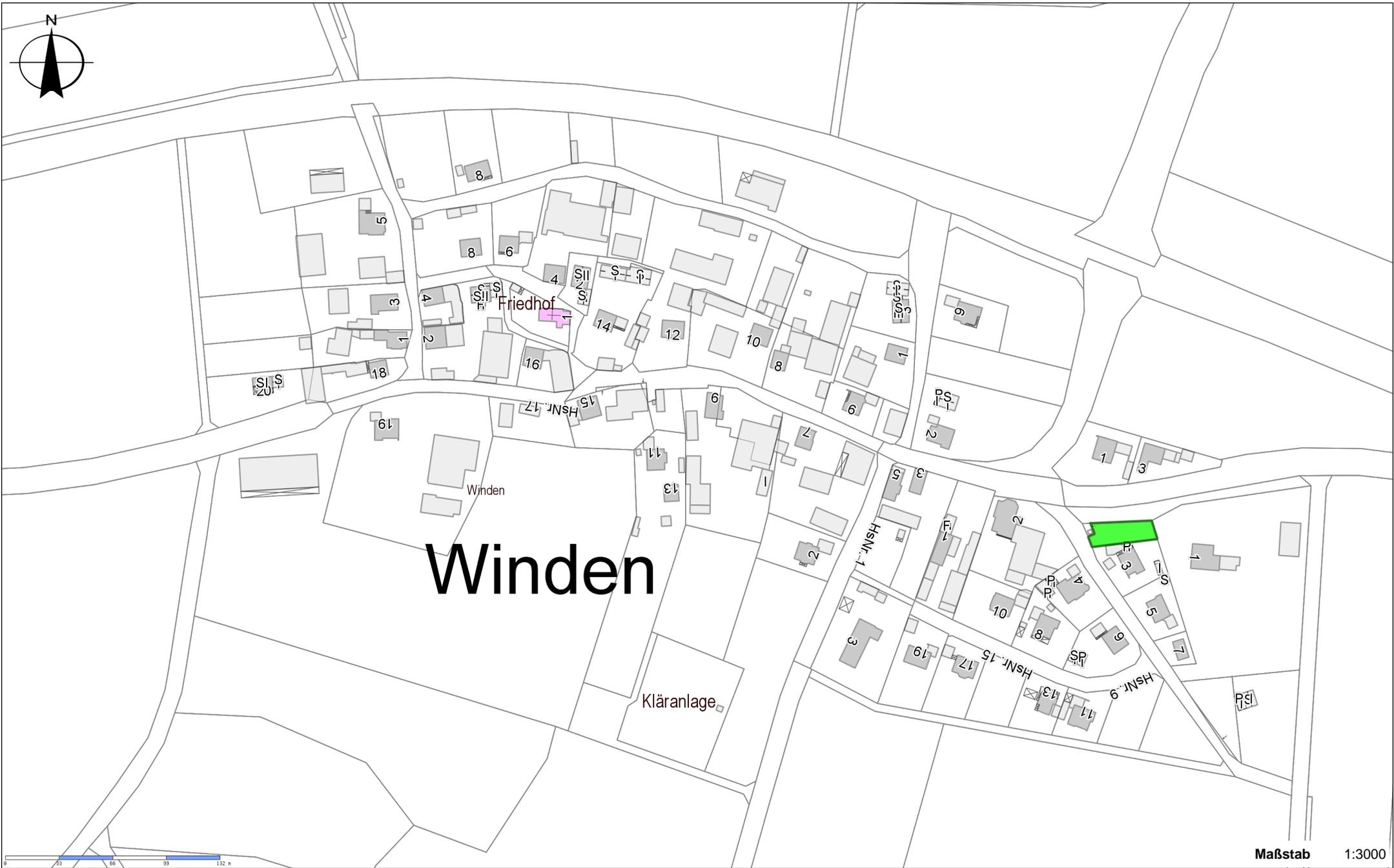
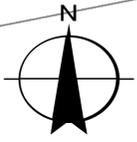


21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche



Maßstab 1:3000

21. April 2020

Kein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Seite 1

Spiel-/Sport-/Bolzplatz

öffentliche Grünfläche